

Reglement der Vorsorgestiftung Invest Sparen 3 der Baloise Bank

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Zweck

Der Vorsorgenehmer schliesst sich mit der Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung oder mittels elektronischer Eröffnung eines Vorsorgekontos Invest Sparen 3 (nachstehend Vorsorgekonto) der Vorsorgestiftung Invest Sparen 3 der Baloise Bank (nachstehend Vorsorgestiftung) an und ist im Rahmen von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV 3) zur Leistung von steuerbegünstigten Einlagen auf sein persönliches Vorsorgekonto bei der Vorsorgestiftung berechtigt.

Das Vorsorgekonto dient ausschliesslich und unwiderruflich der Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers.

Dieses Reglement gilt als Bestandteil der Vorsorgevereinbarung.

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, zusätzlich eine Risikoversicherung – Todesfall und Erwerbsunfähigkeit – im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge abzuschliessen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Vorsorgestiftung bestimmte Versicherungspartner. Für die Risikoversicherung massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Risikoversicherung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge sowie die Versicherungspolice. Die Prämien für die Risikoversicherung werden dem Vorsorgekonto belastet. Allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

2. Eröffnung und Führung des Vorsorgekontos bei der Baloise Bank AG

Im Auftrag des Vorsorgenehmers eröffnet die Vorsorgestiftung ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto bei der Baloise Bank AG (nachstehend Bank). Die Bank ist mit der Geschäftsführung der Vorsorgestiftung beauftragt und übernimmt die Konto- und Depotführung.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Vorsorgestiftung abschliessen, wobei die Summe der Einlagen den maximal zulässigen Betrag gemäss Ziffer 4 nicht überschreiten darf. Das Aufteilen von bestehenden Vorsorgeguthaben ist nicht zulässig. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

3. Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer bestimmt, ob er regelmässig oder sporadisch Einzahlungen vornehmen will.

Um steuerwirksam abzugsfähig zu sein, müssen Einzahlungen der Stiftung rechtzeitig zugehen, sodass die Verbuchung noch vor Abschluss des Kalenderjahres vorgenommen werden kann. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen ist ausgeschlossen.

4. Einlagen und Verzinsung

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einlagen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters (Art. 21 Abs. 1 AHVG) geleistet werden (in Verbindung mit Ziffer 6). Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres resp. bei Fälligkeit des Guthabens dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

5. Individuelle Anlagen des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung beauftragen, sein vorhandenes Vorsorgeguthaben zu Lasten seines Vorsorgekontos in die von der Stiftung angebotenen Vermögensanlagen zu investieren. Details zum Angebot und den Formalitäten regelt das Anlagereglement der Vorsorgestiftung.

6. Vorsorgedauer

Im Erlebensfall darf die Altersleistung frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter (Art. 21 Abs. 1 AHVG) ausgerichtet werden. Sie wird bei Erreichen des Referenzalters fällig.

Der Bezug des Vorsorgeguthabens inklusive allfälliger Ansprüche an Anlagegruppen (Ziffer 5) kann höchstens fünf Jahre über das Referenzalter aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Der Vorsorgenehmer ist in diesem Fall berechtigt, Einlagen auf das Vorsorgekonto längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters zu tätigen. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Vorsorgestiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Erhält die Vorsorgestiftung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem der Vorsorgenehmer das Referenzalter erreicht hat bzw. spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters, sofern die Erwerbstätigkeit weitergeführt worden ist, Instruktionen betreffend Überweisung des Vorsorgeguthabens auf dem Vorsorgekonto, ist die Vorsorgestiftung berechtigt, das Vorsorgeguthaben auf ein Sparkonto bei der Bank zu übertragen, welches auf den Vorsorgenehmer lautet. Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins.

Ebenfalls wird das Vorsorgekapital mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus der Risikoversicherung gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

7. Vorzeitiger Bezug und Auflösung

Vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens und Auflösung des Vorsorgekontos sind bei Vorliegen eines entsprechenden Antrages nur in folgenden Fällen möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko im Sinne von Art. 82 BVG nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus der Risikoversicherung gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages;
- wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung der beruflichen Vorsorge oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet. Die Vorsorgestiftung kann hierfür Kündigungsfristen vorsehen. Diese werden jeweils in der aktuellen Gebührenordnung angezeigt;
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder bei Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 3 Abs. 4 BVV 3 alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei den unter a) bis e) aufgeführten Auszahlungsfällen wird das ganze Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche an Anlagegruppen (Ziffer 5) fällig. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Bezüge zu Wohneigentumsförderungs Zwecken können bis fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Das für Wohneigentumszwecke eingesetzte Vorsorgeguthaben wird von der Vorsorgestiftung gegen Vorlage der nötigen Dokumente und im Einverständnis des Vorsorgenehmers direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder bei Beteiligungen am Wohneigentum an die hieraus berechtigten Personen ausbezahlt.

8. Begünstigtenordnung

Folgende Personen sind begünstigt:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 1. der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Eltern;
 4. die Geschwister;
 5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Buchstabe b) Ziffer 2 genannten Begünstigten durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Personen gemäss Buchstabe b) Ziffer 2, für deren Unterhalt der Vorsorgenehmer in massgeblicher Weise aufgekommen ist, sind der Vorsorgestiftung schriftlich bekannt zu geben. Die Person, die mit dem Vorsorgenehmer eine Lebensgemeinschaft gemäss Buchstabe b) Ziffer 2 geführt hat, hat nach dem Ableben des Vorsorgenehmers der Vorsorgestiftung gegenüber den schriftlichen Nachweis der ununterbrochenen Lebensgemeinschaft während der letzten fünf Jahre zu erbringen. Ist die Vorsorgestiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Vorsorgestiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert, zudem ist die Vorsorgestiftung nicht verpflichtet, den Lebenspartner aktiv zu suchen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Vorsorgestiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Buchstabe b) Ziffern 3 – 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Bei Fehlen einer schriftlichen Mitteilung wird der Anspruch unter den Begünstigten gemäss Buchstabe b) nach Köpfen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

9. Fälligkeit und Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Das gesamte Guthaben inklusive allfälliger Ansprüche aus Anlagen (Ziffer 5) wird mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes gemäss Ziffer 6 bzw. 7 fällig, und die gemäss Ziffer 8 begünstigte Person hat gegenüber der Vorsorgestiftung einen Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens.

Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer haben für die Auszahlung gemäss Ziffer 6 und Ziffer 7 Buchstaben a) und c) bis f) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners beizubringen. Falls der Vorsorgenehmer nicht verheiratet/nicht in eingetragener Partnerschaft lebend ist, hat er den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte hat der Vorsorgestiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Auszahlung des Vorsorgeguthabens notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Vorsorgestiftung behält sich vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Die Vorsorgestiftung hat bei Fälligkeit (gemäss Ziffer 6) oder nach Genehmigung des Begehrens für einen vorzeitigen Bezug des Vorsorgeguthabens (gemäss Ziffer 7) allfällig vorhandene Ansprüche zu veräussern und den Gegenwert dem Vorsorgekonto des betreffenden Vorsorgenehmers gutzuschreiben.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Vorsorgestiftung befugt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu hinterlegen.

Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens unterliegt der Meldepflicht nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Bei Auszahlungen, die nach gesetzlichen Vorschriften quellensteuerpflichtig sind, wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

10. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vor Fälligkeit weder abgetreten, verpfändet noch verrechnet werden. Vorbehalten bleiben:

- die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- die ganze oder teilweise Abtretung bzw. gerichtliche Zusprechung des Vorsorgeguthabens, wenn der Güterstand

bei einer Scheidung bzw. bei einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausser im Todesfall) aufgelöst wird.

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners notwendig.

11. Änderungen der Adresse und der Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind der Bank mitzuteilen, die ihrerseits die Vorsorgestiftung über die Änderungen informiert. Die Vorsorgestiftung und die Bank lehnen jede Verantwortung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder Personalien ab. Der Vorsorgenehmer hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen ihm und der Vorsorgestiftung aufrecht erhalten werden kann. Der Vorsorgenehmer kann zu diesem Zweck der Stiftung eine Vertrauensperson bekannt geben. Diese darf von der Vorsorgestiftung angegangen werden, falls der Kontakt zum Vorsorgenehmer nicht mehr hergestellt werden kann. Kann zum Vorsorgenehmer trotz Nachforschungen kein Kontakt mehr hergestellt werden, ergreift die Vorsorgestiftung die in den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte vorgesehenen Massnahmen.

12. Mitteilungen und Bescheinigungen

Sämtliche Mitteilungen und Belege der Vorsorgestiftung an den Vorsorgenehmer werden an die letzte bei der Bank vorgemerkte Adresse gesandt und gelten sodann als rechtsgültig erfolgt. Hat der Vorsorgenehmer jedoch einen E-Banking-Vertrag unterzeichnet, so gelten im Verhältnis zur Vorsorgevereinbarung die im E-Banking-Vertrag vereinbarten Konditionen automatisch. Die Mitteilungen gelten als akzeptiert, insofern innert 30 Tagen keine Beanstandung durch den Vorsorgenehmer erfolgt.

Der Vorsorgenehmer erhält von der Bank im Auftrag der Vorsorgestiftung neben den üblichen Belegen jährlich eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung).

13. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern die Vorsorgestiftung bzw. die für sie handelnde Bank kein grobes Verschulden trifft.

14. Reklamationen

Reklamationen des Vorsorgenehmers bzw. des allfälligen Begünstigten wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen der Stiftung sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innert der von der Stiftung angegebenen Frist anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. die Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Unterbleibt eine Anzeige, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Vorsorgenehmer bzw. dem allfällig Begünstigten im üblichen Geschäftsablauf hätte zugehen müssen. Für Streitigkeiten steht der Klageweg an das Kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG).

15. Datenschutz

Die Stiftung bearbeitet Personendaten, welche im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit sowie weiteren Zwecken (z.B. umfassende und effiziente Kundenbetreuung, Marketing, Werbung) stehen. Im Rahmen der Geschäftstätigkeit können diese Daten insbesondere der Bank und weiteren Gesellschaften der Baloise Gruppe in der Schweiz bekanntgegeben werden. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung und die Bank hiermit ausdrücklich, sämtliche mit der Vorsorgebeziehung zusammenhängenden Daten gegenseitig zu übermitteln.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung der Stiftung finden sich in der Datenschutzerklärung der Freizügigkeitsstiftung und Vorsorgestiftung Invest Sparen 3 (der Baloise Bank AG), abrufbar unter www.baloise.ch/datenschutz oder auf Nachfrage bei der Stiftung.

16. Änderungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Sie werden dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Jegliche Änderungen dieses Reglements werden der Stiftungsaufsicht angezeigt.

Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version dieses Reglements bindend.

17. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Kontoguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Versicherten bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Stiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Stiftung jederzeit angefordert werden.

18. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Solothurn, im April 2024

Anlagereglement der Vorsorgestiftung Invest Sparen 3 der Baloise Bank

Allgemeines

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens der Vorsorgestiftung Invest Sparen 3 der Baloise Bank (nachstehend Vorsorgestiftung) zu beachten sind.

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3).

2. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage sowie Verwaltung des Vorsorgeguthabens und bestimmt den Vertriebspartner und die Depotbank. Er kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen delegieren. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen;
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien);
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages;
- Festlegung der Verwendung des freien Vermögens.

3. Vermögensanlage

3.1. Vorsorgekonto Invest Sparen 3

Die Vorsorgestiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto Invest Sparen 3 (nachstehend Vorsorgekonto) bei der Baloise Bank (nachstehend Bank) und überträgt ihr die Kontoführung. Das Guthaben auf dem Vorsorgekonto bei der Bank gilt als Spareinlage. Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

3.2. Wertschriftensparen

Ergänzend oder alternativ zur Kontoanlage kann der Vorsorgenehmer im Rahmen seines Guthabens auf dem Vorsorgekonto die Vorsorgestiftung beauftragen, die von der Vorsorgestiftung vertriebenen und BVV 2 entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Vorsorgekontos zu erwerben.

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlagen bzw. Anlagegruppen investiert werden kann. Bei den für die Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die Anlagevorschriften gemäss Art. 49-58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV2) eingehalten werden.

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung beauftragen, im Umfang seines Vorsorgeguthabens zu Lasten seines Vorsorgekontos in die von der Vorsorgestiftung angebotenen Anlageprodukte zu investieren. Der Stiftungsrat kann einen Sockelbetrag festlegen, welcher auf dem Vorsorgekonto nicht investiert werden darf.

Die Anlagen werden in ein individuelles Invest Sparen 3 Vorsorge depot bei der Bank eingebucht.

Bei erstmaligem Erwerb hat der Vorsorgenehmer der Vorsorgestiftung das entsprechende Formular einzureichen.

Bei der automatischen Wiederanlage erfolgt die erste Investition des vorhandenen Vorsorgeguthabens mit dem nächsten Lauf.

Der Vorsorgenehmer kann die Vorsorgestiftung jederzeit beauftragen, die Anlagen ganz oder teilweise zu veräussern. Der Gegenwert eines Erwerbs bzw. einer Veräusserung wird dem Vorsorgekonto belastet bzw. gutgeschrieben.

Allfällige auf diesen Anlagen ausgeschüttete Erträge werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

Bei der Ausrichtung von Vorsorge- und Altersleistungen wird die Vorsorgestiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsantrages des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Bei Übertrag des Vorsorgeguthabens an eine andere Stiftung werden die Ansprüche nach Ablauf der Kündigungsfrist veräussert, sofern keine andere Instruktion erteilt wird.

Die Gebühren für die Transaktionen und die Verwaltung sind in der aktuellen Gebührenordnung geregelt.

Im Todesfall veräussert die Vorsorgestiftung allfällige Vermögensanlagen, sobald sie Kenntnis vom Tod des Vorsorgenehmers hat.

Für den in Anlagen angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung bzw. Minimalrendite noch auf Kapitalwerterhaltung. Für die Kursentwicklung der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen übernehmen weder die Vorsorgestiftung noch die Bank die Verantwortung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass Anlagen in Anlagegruppen im Vergleich zu reinen Kontoanlagen Kursschwankungen aufweisen, die sich mit zunehmenden Aktien- und Fremdwährungsanteilen vergrössern. Der Vorsorgenehmer kann von Kursgewinnen profitieren, er muss aber auch allfällige Kursverluste tragen können. Mit der Anlageinstruktion bestätigt der Vorsorgenehmer, dass ihm die mit dem Anlagegeschäft verbundenen Risiken bekannt sind.

Falls für die Belastung der Versicherungsprämie der Risikoversicherung gemäss Ziffer 1 des Stiftungsreglements nicht genügend Guthaben auf dem Vorsorgekonto vorhanden ist, werden Anlagen mit mindestens dem Gegenwert der zu bezahlenden Prämie veräussert.

3.3. Begrenzungen/Erweiterungen

Die Vorsorgestiftung kann gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV2 dem Vorsorgenehmer als Erweiterung der zulässigen Anlagen ein wachstumsorientiertes sowie ein risikofreudiges Teilvermögen anbieten. Voraussetzung ist, dass der Vorsorgenehmer über eine erhöhte Risikotoleranz verfügt und das erforderliche Anlageziel und die entsprechende Anlagestrategie wählt. Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

3.4. Zulässige erweiterte Anlagen

Das Anlageziel des wachstumsorientierten Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, hauptsächlich durch Anlagen in Aktien. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, maximal 80% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Anlagen in Aktien in Eigen- oder bis maximal 30% in Fremdwährungen weltweit investiert.

Das Anlageziel des risikofreudigen Teilvermögens besteht in der realen Erhaltung und langfristigen Vermehrung des Kapitals, ausschliesslich durch Anlagen in Aktien und Liquidität. Dabei wird, erweiternd zu den Anlagen mit Begrenzungen gemäss den Bestimmungen nach BVV2, entsprechend einer langfristigen rollierenden Betrachtungsweise im Mittelwert rund 80% des Vermögens des Teilvermögens direkt und indirekt in Aktien investiert. Kurzfristig betrachtet kann die Aktienquote höher sein. Die Anlagen werden in Eigen- oder bis maximal 100% in Fremdwährungen weltweit investiert. Zudem dürfen Anlagen in Aktien pro Gesellschaft 10% des Teilvermögens nicht überschreiten.

3.5. Gebühren

Die Vorsorgestiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung der Vorsorgeguthaben Gebühren verlangen (z.B. beim Erwerb und bei der Rückgabe der Ansprüche an Anlagegruppen und Depotgebühren für das Führen des Vorsorge depots). Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Vorsorgestiftung. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Diese Gebühren gehen zu Lasten des Vorsorgekontos. Weist das Vorsorgekonto einen Negativsaldo aus, ist die Vorsorgestiftung berechtigt, ohne

Rücksprache mit dem Vorsorgenehmer, Ansprüche nach freiem Ermessen zu veräussern, um den Saldo zuzüglich des vom Stiftungsrat beschlossenen Sockelbetrags auszugleichen.

4. Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

5. Änderungen und Inkrafttreten

Die Vorsorgestiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Dieses Anlagereglement tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Solothurn, im August 2020